

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Plangenehmigungsgesuch Energie
Publikationsdatum: KABVS 10.06.2026
Öffentlich einsehbar bis: 10.06.2027
Meldungsnummer: BA-VS20-0000000312

Publizierende Stelle

Canton du Valais - Service de l'énergie et des forces hydrauliques, Kanton Wallis - Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue de la Gare 20, 1950 Sion

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen – Transformatorstation Kiesweg, Naters

Projekttitlel

Transformatorstation Kiesweg

Gesuchstellende Partei

EnBAG Netze AG
CHE-114.571.930
Industriestrasse 26
3900 Gamsen

Inhalt der Bekanntmachung

S-2635934.1

Transformatorstation Kiesweg
- Neue Transformatorstation auf der Parzelle 7884 in der Gemeinde Naters
Koordinaten: 2641235/ 1129680

L-2636666.1

24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Rhonedamm und Kiesweg
- Einschlaufung in die neue TS
Koordinaten: von 2641235/ 1129680 nach 2641750/ 1129875

L-0173480.3

24 kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen Kiesweg und ARA Ost
- Einschlaufung in die neue TS
Koordinaten: von 2641235/ 1129680 nach 2639595/ 1128615
Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die EnBAG Netze AG, Industriestrasse 26, 3900 Gamsen, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Standort

Naters

Verantwortliche Organisationseinheit

Departement für Finanzen und Energie

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die Gesuchsunterlagen werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und können während der Auflagedauer bei der betroffenen Gemeinde eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, sie nach vorgängiger Terminvereinbarung beim zuständigen Departement für Energie, Dienststelle für Energie und Wasserkraft (Tel. 027/606.31.00, Av. de la Gare 20, Sitten), einzusehen oder elektronisch herunterzuladen:

<https://esti-consultation.ch/pub/7356/8cf956efdd>

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021)

Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen**

Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf,

Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch

eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den

elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten

elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die

elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]).

Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist,

sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Kontaktstelle

Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)

Planvorlagen

Luppenstrasse 1

8320 Fehraltorf

Frist

10.06.2026 – 09.07.2026